

Antrag

CDU-Fraktion

Vorl.Nr.: A/2023/1234

Datum: 28.08.2023

Gremium	Sitzung am		
Rat	06.09.2023	Öffentlich	vertagt
Rat	02.11.2023	Öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Wahl eines Ortsvorstehers für den Ortsteil Altendorf (CDU-Fraktion vom 21. August 2023)

Antragstext

Die CDU-Fraktion schlägt dem Rat der Stadt Meckenheim vor, Herrn Ferdinand Koll zum Ortsvorsteher von Altendorf zu wählen.

Begründung

Die CDU-Fraktion schlägt dem Rat der Stadt Meckenheim mit Antragsdatum vom 21. August 2023 vor, Ferdinand Koll zum Ortsvorsteher von Altendorf zu ernennen. Das Amt ist seit April dieses Jahres unbesetzt, nachdem der ehemalige Ortsvorsteher sein Amt niedergelegt hat.

Rechtliche Grundlagen der Neuwahl:

Die Gemeindeordnung NRW (GO NRW) enthält im § 39 Abs. 1 Bestimmungen über die Aufteilung des Gemeindegebietes in Bezirke (Ortschaften). Absatz 2 schreibt vor, dass für jeden gebildeten Gemeindebezirk entweder Bezirksausschüsse zu bilden oder Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher zu wählen sind. Die Ortsvorsteherin bzw. den Ortsvorsteher wählt der Rat unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielten Stimmenverhältnisses für die Dauer seiner Wahlperiode. Sie/er soll in dem Bezirk, für den sie/er bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können (§ 39 Abs. 6 GO NRW).

Die Hauptsatzung der Stadt Meckenheim vom 9. November 2020 enthält in § 4 die Einteilung des Stadtgebietes in vier Ortschaften: Altendorf, Ersdorf, Lüftelberg und Merl. Sie sagt im Abs. 3 aus, dass der Rat für jede Ortschaft eine Ortsvorsteherin bzw. einen Ortsvorsteher wählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher soll in der Ortschaft, für die sie/er gewählt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister und seine Stellvertretung sollen nicht zur Ortsvorsteherin bzw. zum Ortsvorsteher gewählt werden.

Da die CDU-Fraktion bei der Kommunalwahl 2020 in Altendorf die relative Mehrheit der Stimmen mit 42,51 % erzielt hat, kommt ihr das Vorschlagsrecht einer Ortsvorsteherin bzw. eines Ortsvorstehers zu.

Mit beigefügtem Antrag schlägt die CDU-Fraktion Herrn Koll vor. Er gehört dem Rat an, wohnt aber selbst nicht in Altendorf. Als „Soll-Bestimmung“ muss die Wohnortvoraussetzung nicht zwingend erfüllt sein.

Für das Wahlverfahren gilt § 50 Abs. 2 GO NRW und zwar auch dann, wenn faktisch nur eine Kandidatin bzw. ein Kandidat zur Wahl steht. Gem. § 50 Abs. 2 GO NRW werden Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

Für die Wahl der Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher ist nach § 39 Abs. 6 GO NRW ausschließlich der Rat zuständig. Dabei ist auch der Bürgermeister gemäß § 40 Abs. 2 Satz 5 GO NRW stimmberechtigt.

Meckenheim, den 28.08.2023

Klara Manner
Sachbearbeiterin

Marion Lübbehüsen
Leiterin

Anlagen:

Antrag der CDU-Fraktion vom 21. August 2023

Abstimmungsergebnis:

☐

Ja

☐

Nein

☐

Enthaltungen